
Verordnung über die Aufsichtskommission im Mittelschulwesen

Vom 1. März 2005 (Stand 1. Juli 2026)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 19 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden¹⁾

von der Regierung erlassen am 1. März 2005

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Die Aufsichtskommission besteht aus mindestens fünf von der Regierung gewählten Mitgliedern. Der Leiter oder die Leiterin des für das Mittelschulwesen zuständigen Amtes hat das Präsidium inne. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die drei Sprachgebiete des Kantons angemessen zu berücksichtigen. *

² Die Kommission kann zur Beratung von Sachgeschäften Rektoren oder Rektorinnen der Mittelschulen oder andere Fachpersonen beiziehen.

³ Im Übrigen gelangen die Bestimmungen der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden zur Anwendung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Kommission überwacht die Aufnahme- und Abschlussprüfungen an den Mittelschulen. Sie führt Unterrichtsbesuche durch und berät das Amt im Bereich des Mittelschulwesens.

² Über die Prüfungsüberwachung und die Unterrichtsbesuche erstatten die Kommissionsmitglieder dem Amt Bericht.

³ Die Kommission unterstützt das Amt bei der Begleitung der Qualitätsentwicklung und -sicherung an den Mittelschulen und bei der periodischen Überprüfung der Zielerreichung der Leistungsaufträge an die privaten Mittelschulen. *

¹⁾ BR [425.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Sitzungen, Aktuariat

¹ Die Kommission tritt auf Einladung ihrer Präsidentin beziehungsweise ihres Präsidenten zusammen oder wenn drei Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.

² Das Amt besorgt die Protokollführung und das Aktuariat.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement für die Erziehungskommission vom 27. Oktober 1998²⁾ wird auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 5 In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

²⁾ AGS 1998, 4177

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.03.2005	01.03.2005	Erlass	Erstfassung	-
23.06.2026	01.07.2026	Art. 1 Abs. 1	geändert	2026-014
23.06.2026	01.07.2026	Art. 2 Abs. 3	eingefügt	2026-014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.03.2005	01.03.2005	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	23.06.2026	01.07.2026	geändert	2026-014
Art. 2 Abs. 3	23.06.2026	01.07.2026	eingefügt	2026-014